



Gemeindeverwaltung Markersdorf · Kirchstraße 3 · 02829 Markersdorf

Sachbearbeiter: Frau Strehle
Telefon: 035829 630 31
Telefax: 035829 630 11
E-Mail: hauptamt@
gemeinde-markersdorf.de
Datum: 05.03.2026
Aktenzeichen:

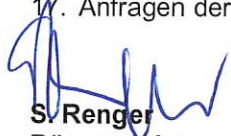
**Einladung
zur ordentlichen öffentlichen Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf**

Datum: Donnerstag, den 12.03.2026
Zeit: 18:30 Uhr
Ort: Rathaus Markersdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung des Protokolls
4. Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2026
5. Bürgerfragestunde
6. Diskussion zur Ausweisung von Windvorranggebieten zur Vorbereitung der Stellungnahme der Gemeinde zum Regionalplan
7. Beschluss 01-03/2026 Spende
8. Beschlüsse zu Bauvorhaben und Bekanntgabe von Entscheidungen zu Bauvorhaben
 - Beschluss 02-03/2026 Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“, Gemarkung Markersdorf, Flur 4, Flurstück 32/1, Am Mühlberg 40
 - Beschluss 03-03/2026 Bauvoranfrage „Umbau Torscheune zu Wohnhaus“, Gemarkung Markersdorf, Flur 5, Flurstück 27/1, Am Schöps 73
9. Beschluss 04-03/2026 Widmung Dorfstraße Jauernick-Buschbach, Berichtigung und Fortschreibung Bestandsblatt 4.02 Straßenbestandsverzeichnis der Ortsstraßen der Gemeinde Markersdorf
10. Beschluss 05-03/2026 Ersatzland Bodenordnungsverfahren
11. Beschluss 06-03/2026 Vergabe Erwerb Rasentraktor
12. Beschluss 07-03/2026 Geldanlage
13. Beschluss 08-03/2026 Geldanlage
14. Beschluss 09-03/2026 Hauptsatzung der Gemeinde Markersdorf
15. Bekanntgabe von Terminen
16. Allgemeines
17. Anfragen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher



S. Renger
Bürgermeister

Anlagen:

Beschlüsse 01-03/2026 bis 09-03/2026 mit entsprechenden Anlagen, Protokoll Gemeinderat vom 05.02.202

Sprechzeiten:

Di. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:30 – 11:30 Uhr

Konto:

Volks- und Raiffeisenbank Niederschlesien eG
IBAN: DE85 8559 1000 4570 0904 16
BIC: GENODEF1GR1
Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000477908

Anschrift:

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf

Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026

Öffentliche Sitzung

Beginn: 18:32 Uhr

Es sind 14 von 16 Gemeinderäten anwesend und stimmberechtigt.

zu Tagesordnungspunkt 05

- Filter in Jauernick-Buschbach ist in Ordnung
- Das Angebot von Herrn Kaup für den Kreuzberg wird überarbeitet
- In den Feldhäusern Pfaffendorf soll eine Wetterschutzhütte durch die Firma Holzbau Ringel errichtet werden → Spenden in Höhe von 1.500 € liegen vor → mit dem Grundstückseigentümer wurde gesprochen

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025 wird ohne Anmerkungen bestätigt und unterzeichnet.

zu Tagesordnungspunkt 06 und 07

Das Protokoll der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 22. Januar 2026 wird ohne Anmerkungen bestätigt und unterzeichnet.

Berichterstattung

- PriMA+ÖV wurde vorgestellt
 - Dient der Absicherung der letzten Meile
 - Service wie früherer Rufbus
 - Taxi 5,00 €/p.P. pro Fahrt für Zeiten, die von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht abgedeckt werden kann
 - Zusätzliches Angebot sind Privatfahrten → Bedingungen wie bei Mitfahrzentrale
- Im nichtöffentlichen Teil wurde die Besetzung der Bauhofstelle beschlossen

zu Tagesordnungspunkt 08

Bürgerfragestunde – keine Anfragen

zu Tagesordnungspunkt 09

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 200,00 € für die Jugendfeuerwehr Jauernick-Buschbach lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16
14

**Stimmberechtigte
Stimmberechtigte anwesend**

**Niederschrift über die Verhandlungen
und Beschlüsse des Gemeinderates**verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

14	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 02-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 1.000,00 € für eine Wetterschutzhütte in Pfaffendorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16	Stimmberechtigte
14	Stimmberechtigte anwesend
14	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 03-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 500,00 € für eine Wetterschutzhütte in Pfaffendorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16	Stimmberechtigte
14	Stimmberechtigte anwesend
14	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Renger übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Schaaf und betritt den Zuschauerbereich.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 04-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 577,16 € für Einrichtungen der Gemeinde lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16	Stimmberechtigte
14	Stimmberechtigte anwesend

Gemeinde Markersdorf

Blatt 3

**Niederschrift über die Verhandlungen
und Beschlüsse des Gemeinderates**

**verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026**

13	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Renger kehrt zurück und übernimmt die Versammlungsleitung.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 170,00 € für die Ortschaft Gersdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16	Stimmberechtigte
14	Stimmberechtigte anwesend
14	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Frau Laban betritt den Zuschauerbereich.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 25,00 € für den Neujahrsempfang der Gemeinde Markersdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

davon

16	Stimmberechtigte
14	Stimmberechtigte anwesend
13	Ja – Stimmen
0	Nein – Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Frau Laban kehrt an den Versammlungstisch zurück.

zu Tagesordnungspunkt 10

Entscheidungen zu Bauvorhaben in der Gemeinde:

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

- Bauantrag Am Hotenberg 8 → positiv
- Bauantrag Ortsstraße 73 → positiv
- Bauvoranfrage Am Wiesengrund → positiv

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.5 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 07-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum

Vorhaben: „Errichtung eines ökologischen Blockbohlenhauses (10x11,50) ca. 100m² Grundfläche nach Grundstücksteilung für Eigenbedarf“

Bauort: Gemarkung Pfaffendorf, Flur 3, Flurstück 28/2, Siedlerweg 2

Aktenzeichen der Gemeinde: 04-1-25,

zu.

Abstimmungsergebnis		16	Stimmberechtigte
	davon	14	Stimmberechtigte anwesend
		14	Ja-Stimmen
		0	Nein-Stimmen
		0	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 11

- Herr Renger erläutert, dass Herr Kühnel im Vorfeld zur heutigen Sitzung einige Anmerkungen zum Beschluss hatte
 - Im alten Beschluss beträgt die Fläche 1600 m² getrennt nach Super- und Getränkemarkt
 - Nun handelt es sich um eine Fläche von 1800 m² aufgrund des Eingangsbereichs und eines Bäckers
 - Die Bank und das Gesundheitszentrum sind extra Gebäude
 - Lichtsignalanlage ist im Beschlusstext nicht erwähnt
 - Dies wird im Punkt 3 ergänzt
 - Aufhebung Beschluss 07-07/2022 vom 14.07.2022 ist falsch
 - Korrektur: Beschluss 04-10/2024 vom 22.10.2024

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

- Herr Kühnel erkundigt sich nach der Anordnung der Gebäude
 - Dazu gibt es eine erste Idee
 - Klärung erfolgt jedoch im Verfahren
- Abschließend informiert Herr Renger darüber, dass die Firma Edeka das Gespräch mit dem Pächter gesucht hat. Dieser lehnt weiterhin die vorzeitige Freigabe der Pachtfläche ab

Gegenstand:

Qualifizierter Bebauungsplan „Versorgungszentrum „An der B 6“ Markersdorf incl. Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße zur Verkehrs-anbindung“

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Versorgungszentrum „An der B 6“ Markersdorf incl. Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße zur Verkehrs-anbindung“ mit einer Gesamtfläche von ca. 2,47 ha.
Das Versorgungszentrum im engeren Sinne (ohne die Bereiche zur Verkehrs-anbindung) soll auf den Flurstücken 22/2 und 30/2, Flur 2, der Gemarkung Markersdorf entstehen.
2. Planziel ist die Schaffung einer Baufläche im Sinne von § 11 BauNVO (Sondergebiet Handel mit max. 1.800 m² Verkaufsfläche) auf (ohne Bereiche zur Verkehrs-anbindung) 1,64 ha.
Dabei soll ein Verbrauchermarkt mit Getränkesortiment, die Geschäftsstelle einer Bank und ein Gesundheitszentrum, zur Ansiedlung von Dienstleistern des Bereiches Gesundheit, entstehen.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über eine Zufahrt von der Kirchstraße sichergestellt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, stimmt in diesem Zusammenhang dem Ausbau des Knotenpunktes B6 / Kirchstraße (mit Linksabbiegerstreifen und Lichtsignalanlage) zu und wird diesen finanzieren.
Das Baurecht für die Änderungen an den Verkehrsanlagen (B 6 einschließlich Einmündungsbereich Kirchstraße) soll über den aufzustellenden Bebauungsplan erwirkt werden.
Im Rahmen der Anpassung der Verkehrsanlagen (incl. bauzeitlich temporärer Inanspruchnahmen) sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise vom Bebauungsplan betroffen:

Flur 1

- Flurstück 112 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung),
- Flst. 110/4 (Eigentümer: privat),
- Teile der Flst. 110/5 und 110/6 (Eigentümer: privat),

Flur 2

- Flurstücke 20/4, 21/1, 22/1 und 30/1 (Eigentümer: Gemeinde Markersdorf),
- Teile der Flst. 20/3, 20/6 und 47 (Eigentümer: Gemeinde Markersdorf),
- Teil des Flst. 20/7 (Eigentümer: Landkreis Görlitz),
- Teile der Flst. 22/2 und 30/2
(Eigentümer: privat; Erwerb zur Errichtung des Versorgungszentrums)

Flur 10

- Teile des Flurstücks 376 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung)

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

Flur 13

- Teile des Flurstücks 64 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung)
- 4. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zeigt die Übersichtskarte (M 1 : 1.500) Anlage 1. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 5. Vor Satzungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
- 6. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung.
- 7. Durch die frühzeitige Beteiligung (gem. §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB) der Nachbargemeinden, Behörden und Stellen sowie der Träger öffentlicher Belange soll der erforderliche Umfang der Umweltprüfung (Scoping) ermittelt werden.
- 8. Die Bürger sind frühzeitig durch Informationen im Amtsblatt und öffentliche Veranstaltung zu beteiligen.
- 9. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.
- 10. Der Beschluss 04-10/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 22.10.2024 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon	14	Stimmberechtigte anwesend
		14	Ja – Stimmen
		0	Nein – Stimmen
		0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 12

- Herr Renger beschreibt die Örtlichkeit und das geplante Bauvorhaben
- Eine Kinder- und Jugendbeteiligung findet statt

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Im zugrundeliegenden Ingenieurvertrag vom 15.08.2024 wurde die stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 für den Leistungsbereich Objektplanung Verkehrsanlagen für das Projekt:

Baumaßnahme: „Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle ‚Jauernick-Buschbach Ortseingang‘ Nordwestseite“

Gemeinde Markersdorf

Blatt 7

**Niederschrift über die Verhandlungen
und Beschlüsse des Gemeinderates**

**verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026**

Leistung: „Ingenieurleistungen LPH 5 bis 8“ zur Ausführungsplanung, Vergabe und Bauüberwachung

an die Firma: Ingenieurbüro Heim, Chopinstr. 5, 02763 Zittau

mit einem Bruttoangebotspreis von: 12.407,40€

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	14	Stimmberechtigte anwesend
	14	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 13

- Herr Mühle erkundigt sich nach dem Straßenbau
 - Dies ist Bestandteil der Vergabe
- Auf Rückfrage von Herrn Wiesenhütter erläutert Herr Renger, dass die Bauüberwachung über das Ingenieurbüro erfolgt

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 10-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Im Ingenieurvertrag vom 29.09.2023 über die Planung des Ersatzneubaus der Brücke GD-10 in Gersdorf wurde die stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 6 für den Leistungsbereich Objektplanung Ingenieurbauwerke, sowie der Leistungsphase 4 bis 6 für den Leistungsbereich der Tragwerksplanung für das Projekt:

Baumaßnahme: „Ersatzneubau Straßenbrücke GD-10 über den Weißen Schöps in Gersdorf“

Leistung: „Ingenieurleistungen LPH 5 und 6“ zur Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe

an die Firma: BR.ING Baumgarten + Retzlaff Ingenieure GbR, Martin-Hoop-Str. 2, 02625 Bautzen

mit einem Bruttoangebotspreis von: 43.363,83€

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
----------------------------	-----------	-------------------------

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

davon	14	Stimmberechtigte anwesend
	14	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 14

- Die Gemeinde ist zur Erstellung einer Wärmeplanung verpflichtet
- Die Pläne werden gemeinsam mit Bernstadt und Schönau-Berzdorf erarbeitet, um Synergieeffekte zu nutzen
- Der heutige Beschluss beinhaltet noch keine Auftragsvergabe, sondern nur die prinzipielle Bereitschaft zur Erstellung

Begründung:

Zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bedarf es einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmebereich. Um dem nachzukommen, ist die Herbeiführung eines grundlegenden Wandels in der Wärmeherzeugung und -versorgung erforderlich.

Mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeigt. Ohne diese strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele durch die Gemeinde Markersdorf. Durch eine systematische Analyse und Planung können effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 11-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung mit der Stadt Bernstadt a.d. Eigen und der Gemeinde Schönau-Berzdorf im Konvoi gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO). Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht der Gemeinde Markersdorf zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt.

Abstimmungsergebnis		16	Stimmberechtigte
	davon	14	Stimmberechtigte anwesend
		13	Ja-Stimmen
		0	Nein-Stimmen
		1	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

zu Tagesordnungspunkt 15

Begründung:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region ist eine Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Görlitz und den Umlandgemeinden notwendig. Im Jahr 2023 wurden dazu erste Gespräche mit verschiedenen Gemeinden, u.a. Rothenburg, Kodersdorf, Horka, Görlitz und Niesky geführt. Im Laufe der vergangenen Monate wurden Schwerpunktthemen herausgearbeitet, die gemeinsam bearbeitet werden sollen.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die zwischen den beteiligten Gemeinden abgestimmte Kooperationsvereinbarung. Als organisatorische Plattform wird die bereits existierende Förderkulisse LAG Östliche Oberlausitz genutzt.

Die Inhalte der Vereinbarung sind bewusst niederschwellig formuliert, um möglichst vielen Gemeinden eine Mitarbeit zu ermöglichen. Prioritäre Aufgabe des Stadt-Umland-Forums ist die Entwicklung eines Stadt-Umland-Konzeptes, das konkrete Ziele und Maßnahmen für die künftige Zusammenarbeit benennen soll. Inhaltlich geht es bei der Zusammenarbeit der Kommunen darum, gemeinsame Ziele festzulegen, Maßnahmen zu bündeln und gemeindeübergreifend Verantwortlichkeiten festzulegen. Für Projekte mit finanziellen Auswirkungen werden Fördermittel akquiriert.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 12-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung Stadt-Umland-Forum LAG+ zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	14	Stimmberechtigte anwesend
	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	1	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 16

- Aufhebung des Beschlusses notwendig, da die Kostenermittlung 12.000 € übersteigen
- Gebraucher Kunstrasen wurde nun angefragt → Thematisierung im nächsten Gemeinderat

Begründung:

Bei der Vorbereitung des Fördermittelantrages zum Regionalbudget 2026 für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Fußballfeld des Hortes „Tintenklecks“ wurde im Rahmen der Kostenermittlung festgestellt, dass die Kosten die mögliche Antragssumme in Höhe von 12.000 € übersteigen werden. Deswegen ist dieses Projekt im Rahmen der Regionalbudgetförderung nicht förderfähig.

Der Beschluss zum Haushaltsvorgriff ist aufzuheben.

**Niederschrift über die Verhandlungen
und Beschlüsse des Gemeinderates**verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026**Beschlussantrag****Vorlage Nr. 13-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf hebt den Beschluss 20-12/2025 auf.

Abstimmungsergebnis:		16	Stimmberechtigte
	davon	14	Stimmberechtigte anwesend
		14	Ja – Stimmen
		0	Nein – Stimmen
		0	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 17

- Der Beschluss stand bereits auf der Tagesordnung
- Die Rechtsaufsicht hat jedoch Änderungen gefordert → die Beanstandungen sind in der Zweckvereinbarung markiert

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 14-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Änderung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) zwischen der Gemeinde Markersdorf und der Stadt Görlitz. Die Änderung ist aufgrund der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig. Die geänderte Zweckvereinbarung liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis		16	Stimmberechtigte
	davon	14	Stimmberechtigte anwesend
		14	Ja-Stimmen
		0	Nein-Stimmen
		0	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 18

- 06.02.2026 16:00 Uhr Abfahrt zur Partnergemeinde nach Tschechien
- 03.03.2026 18:30 Uhr Technische Ausschusssitzung → Thema: Entwicklung Feuerwehren
- 05.03.2026 Ortsvorstehersitzung in Gersdorf
- 12.03.2026 Gemeinderatssitzung

zu Tagesordnungspunkt 19

Abwasserzweckverband

**Niederschrift über die Verhandlungen
und Beschlüsse des Gemeinderates**verhandelt mit dem
Gemeinderat am: 05.02.2026

- Erneuerung Pumpwerk Pfaffendorf
- 27.04.2026 Verbandsversammlung

Kita Jauernick-Buschbach

- Partnergemeinde aus Tschechien haben Möbel abgeholt
- Kinderrat Jauernick-Buschbach kann sich nun mit den Spielgeräten der Außenanlage beschäftigen
- Ab März soll ein Exposé zur Vermietung oder Verpachtung erstellt werden

Rathaus

- Änderung Öffnungszeiten → Öffnung Montag statt Freitag
- Zählung fand im Vorfeld statt
- Umsetzung ab März

zu Tagesordnungspunkt 20**Thomas York**

- Auf Rückfrage von Herrn York, erläutert Herr Renger, dass der Abwasserzweckverband die Erneuerung des Pumpwerks ausschreibt.

Helmut Zaunick

- Die Grundstücke für das Buswartehaus in Jauernick-Buschbach befinden sich alle im Eigentum des Landkreises Görlitz

Andreas Thun

- Schneefangzäune am Sportplatz in Holtendorf fehlen

Tino Lange

- Protokolle auf der Homepage fehlen

Christian Thomas

- Auf der Homepage ist die Volkssolidarität im Veranstaltungskalender aufgeführt → diese gibt es nicht mehr

Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Anfragen. Damit ist der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:55 Uhr

Protokollführer:

Sandra Slavik**Gemeinderäte:**

Markus Kühnel

Hagen Ringel**bestätigt:**

S. Renger
Bürgermeister

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 01-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 12.03.2026**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 300,00 € für die
Feuerwehr Jauernick-Buschbach lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von
der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026

Anlage zu Beschluss 01-03/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
25.02.2026/ BA 39	300,00 €	Verein	Feuerwehr Jauernick-Buschbach

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Kleinsiedlungsgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.1 BauNVO) gekennzeichnet. Das Bauvorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet zulässig.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 02-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum

Vorhaben: „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“

Bauort: Gemarkung Markersdorf, Flur 4, Flurstück 32/1, Am Mühlberg 40

Aktenzeichen der Gemeinde: 02-0-26,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

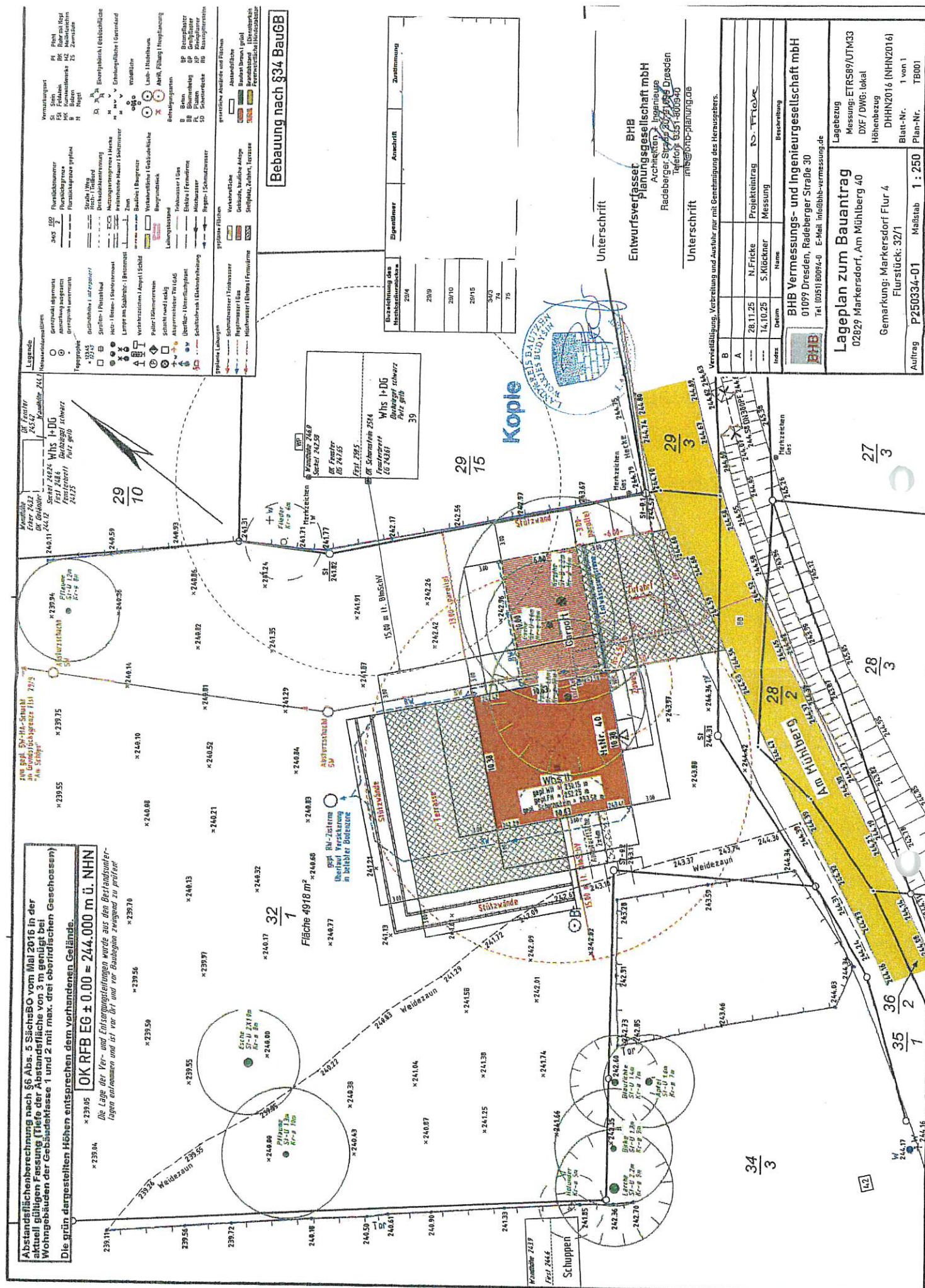
Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ____ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026



Kniestock: 22°
 Dachneigung: 22°
 Bedachung: Betondachsteine, anthrazit
 Fassade: Putz, grau
 Fenster: Kunststoff, anthrazit

Diese Zeichnung stellt Leistungen dar, die nicht in
 Leistungsunterlagen enthalten sind.
 Der geschätzte Leistungsumfang ist ausschließlich der
 Auftraggeberleistung und der Bemessung zu entnehmen.
 Dieser Plan ist Bestandteil der Genehmigungsplanung und
 ist nicht als Ausführungsplan zu verwenden!

- die befestigten Flächen Zuvor, Zufahrt,
 Stellplatz und Terrasse sind aus wasser-
 durchlässigen Material herzustellen

OK Flst
 +252,247

OK Traufe
 +250,150

Stützweite
 EL BH

Carport 6,00 x 10,00 m

OK FFB EG
 +244,170

90° Gel
 +244,000
 + 0,00 OK FFB = 244,000 m NN

Terrasse

Stützweite
 EL BH

Zuweisung der Grundstückselemente

Flurstück	Datum	Unterschrift
20/4		
20/9		
20/10		
20/15		
34/3 + 74		
75		

vorn. Gel
 242,46

Nord-West-Ansicht M 1:100

OK Flst
 +252,247

OK Traufe
 +250,150

Carport 6,00 x 10,00 m

OK FFB EG
 +244,170

+ 0,00 OK FFB = 244,000 m NN

Terrasse

vorn. Gel
 243,46

vorn. Gel
 243,56

Carport 6,00 x 10,00 m

3,00

Grundstücksgrenze



DARSTELLUNG: Ansicht NW + SO

BAUVORHABEN: Neubau Einfamilienhaus mit
 Carport

in
 02829 Markersdorf
 Am Mühlberg 40
 Flst: 32/1

BAUHERR:

ANMERKUNGEN:

Unterschrift Bauherr

ENTWURFSVERFASSTER:



Planungsgesellschaft mbH
 Architekten + Ingenieure
 Raddeberger Str. 30
 01099 Dresden

Telefon: 0351 / 800 94 0
 Fax: 0351 / 800 94 18

Dipl.-Ing. Petra Beckel
 Zulassungs-Nr.: 57332

Unterschrift Entwurfsverfasser

Datum: 09.12.2025

Projekt-Nr.: P250334

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Süd-Ost-Ansicht M 1:100

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die Torscheune zu einem Wohnhaus umzubauen.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs.2 Nr.3 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 03-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum

Vorhaben: „Umbau Torscheune zu Wohnhaus“

Bauort: Gemarkung Markersdorf, Flur 5, Flurstück 27/1, Am Schöps 73

Aktenzeichen der Gemeinde: 03-0-26,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Görlitz

Georgewitzer Straße 42
02708 Löbau

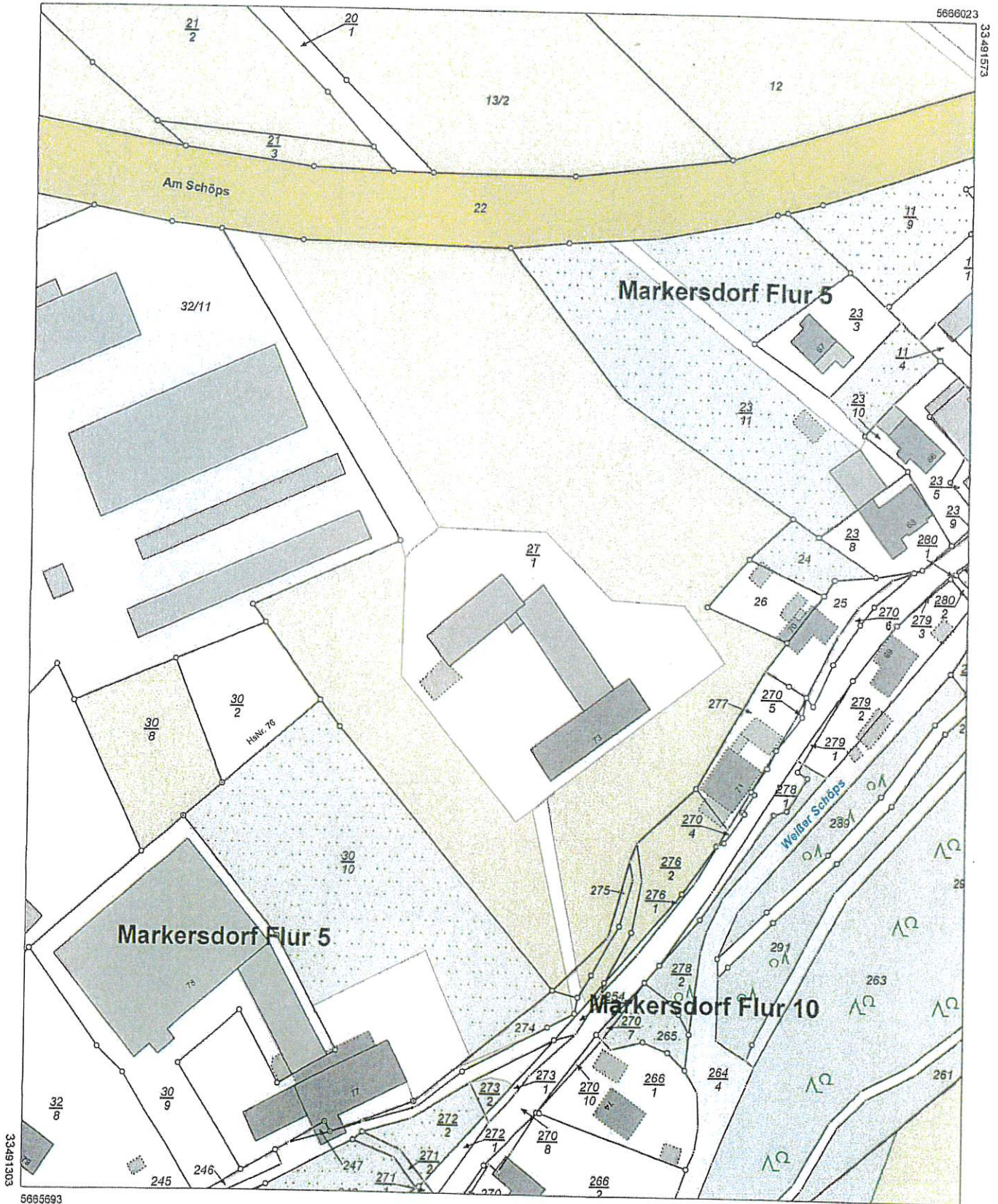
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1500

Erstellt am 09.02.2026

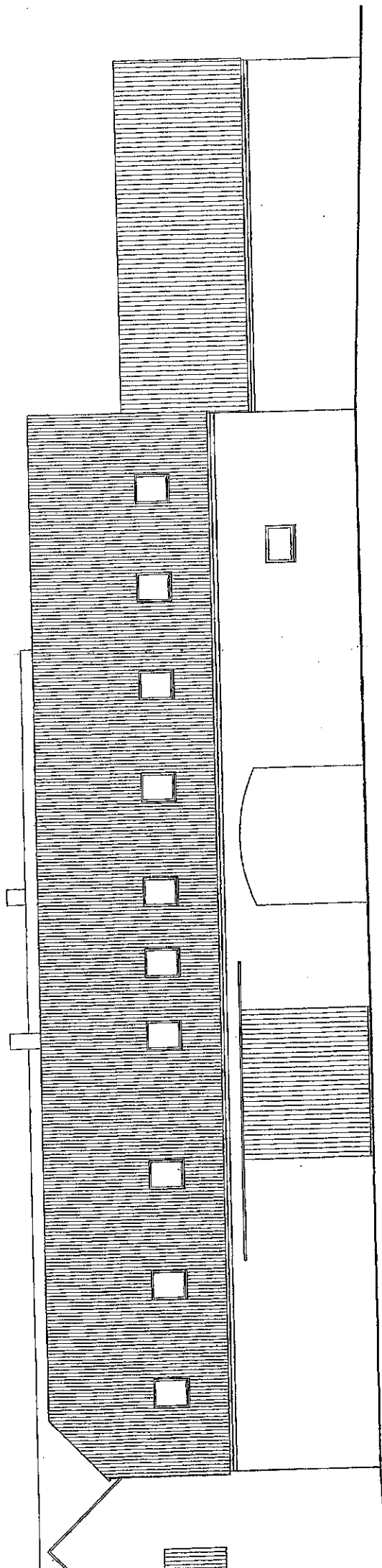
Flurstück: 27/1
Gemarkung: Markersdorf Flur 5 (4134)

Gemeinde: Markersdorf
Kreis: Landkreis Görlitz



Maßstab 1:1500 0 15 30 45 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Görlitz, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau



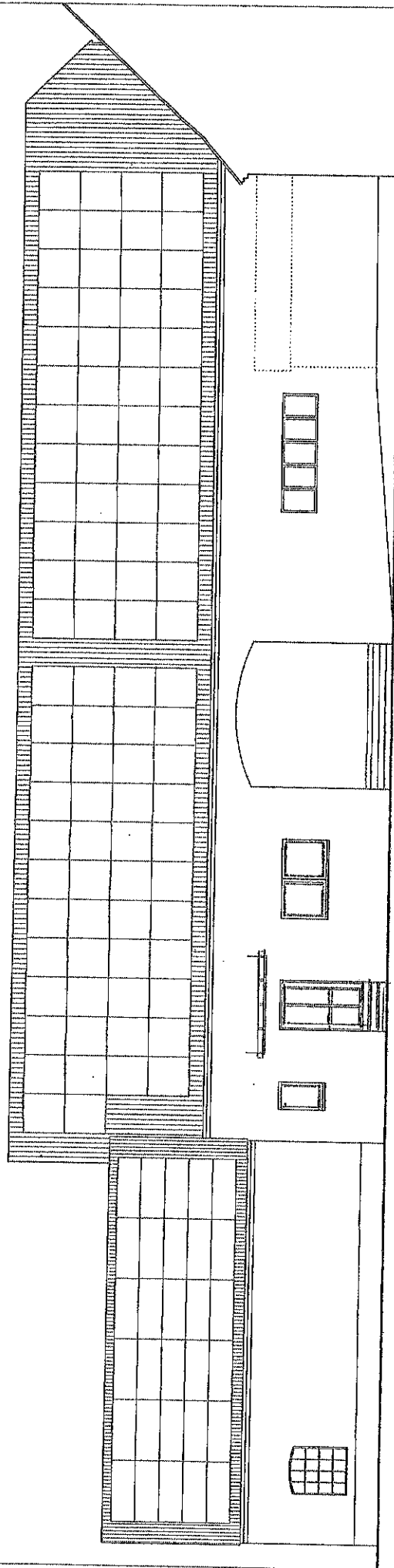
MARKERSDORF, AM SCHOPS 73

PLANUNG

GESAMTANSICHT VON NORDEN

BAUHER:

PLANUNG



MARKERSDORF, AM SCHOPS 73

PLANUNG

SUEDANSICHT TORSCHUNE

M 1:100

BAUZEICHN

PLANUNG

Begründung:

Die Dorfstraße im Ortsteil Jauernick-Buschbach ist laut Bestandsverzeichnis der Gemeinde Markersdorf als Ortsstraße öffentlich gewidmet.

Da die bisherige Widmung nicht mehr dem jetzigen Verlauf des Weges entspricht, ist die Berichtigung und Fortschreibung der Eintragung im Bestandsblatt 4.02 des Straßenbestandsverzeichnisses der Ortsstraßen der Gemeinde Markersdorf zur Anpassung der Angaben an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen notwendig.

Die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke liegen schriftlich vor.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 04-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat beschließt die Berichtigung und Fortschreibung der Eintragung im Bestandsblatt 4.02 des Straßenbestandsverzeichnisses der Ortsstraßen der Gemeinde Markersdorf.

Das bisherige Bestandsblatt wird im Bestandsverzeichnis gelöscht und durch das geänderte Bestandsblatt ersetzt.

Ein entsprechender Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

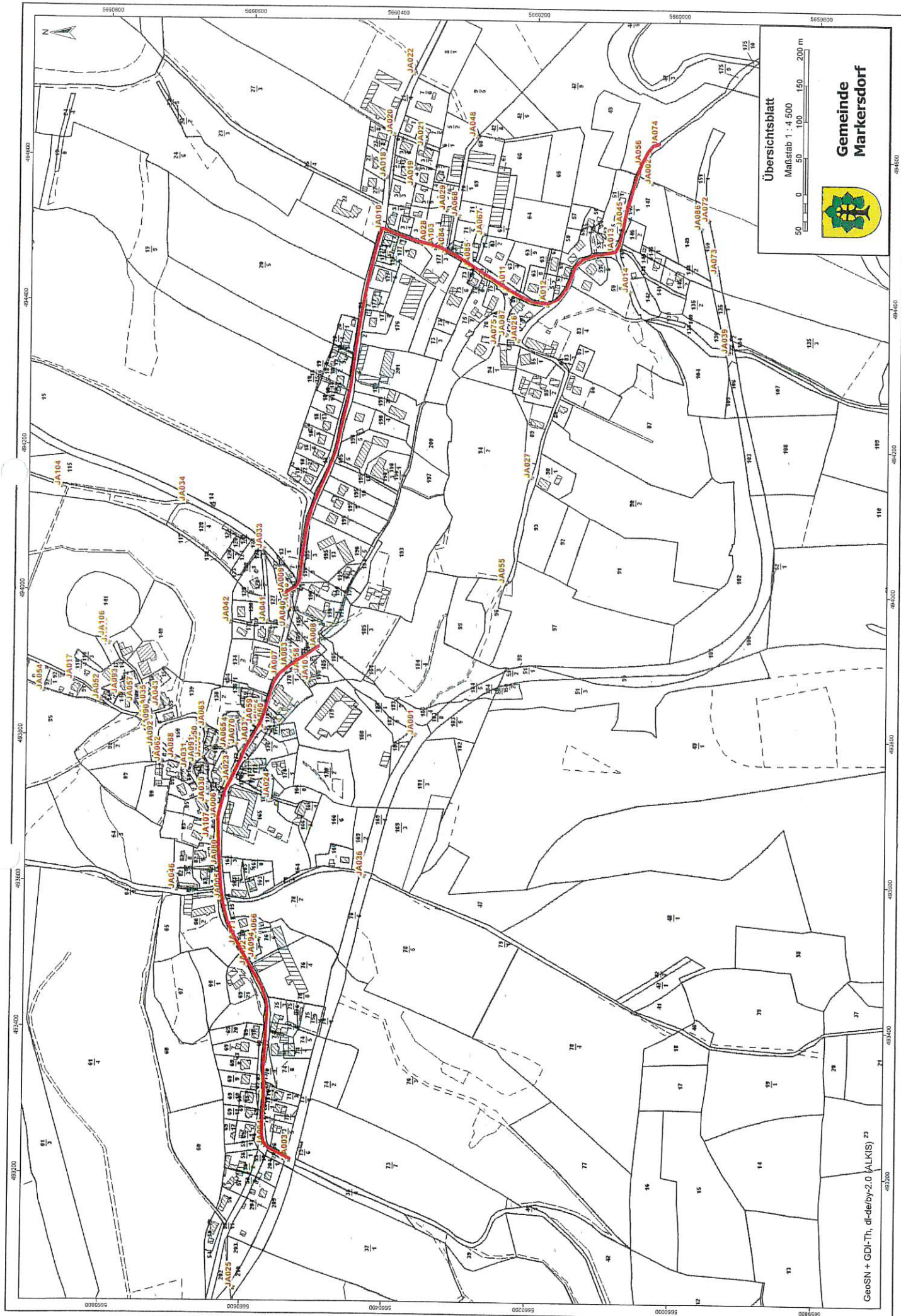
Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ____ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

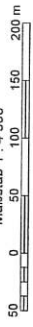
S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026



Übersichtsblatt

Maßstab 1 : 4 500



Gemeinde
Markersdorf

Begründung:

Der Landkreis Görlitz führt als zuständige Behörde das Bodenordnungsverfahren Holtendorf durch und ist an die Gemeindeverwaltung bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland (gegen Geld) herantreten. Durch die Gemeindeverwaltung wurden unterschiedliche Flurstücke vorgeschlagen. Nach Prüfung der Vorschläge durch den Landkreis verblieben die Flurstücke 74/5 und 84/15.

Der Gemeinderat wurde am 05.02.2026 in nichtöffentlicher Sitzung durch den Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde zum Thema umfassend informiert.
Zum aktuellen Zeitpunkt kann die Geeignetheit des Flurstückes 74/5 oder des Flurstückes 84/15 (oder Teilen daraus) nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich der Gemeinderat zu beiden Flurstücken positioniert.

Die finale Bereitstellung des Ersatzlandes erfolgt gegen Geld. Die Höhe der Geldabfindung wird durch eine Wertermittlung festgestellt und richtet sich nach dem konkreten Bedarf an Ersatzland. Ggf. erforderliche Vermessungen und Grundstücksteilungen erfolgen im Rahmen des Verfahrens. Diese Kosten werden durch den Landkreis getragen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat beschließt, dass durch die Gemeinde Markersdorf folgendes Ersatzland für das „Bodenordnungsverfahren Holtendorf“ -. 290030 bereitgestellt wird:

Flurstück 74/5, Gemarkung Markersdorf, Flur 12

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war ____ Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt,

die Leistung: Erwerb Rasentraktor Iseki SXG 324 (Hochentleerung) inkl. Anlieferung und Einweisung

an die Firma: Rösel Motorgeräte KG, Oberlausitzer Straße 1 a, 02733 Cunewalde

mit einem Bruttoangebotspreis von: 20.900,01 €

zu vergeben.

Die Firma Rösel Motorgeräte KG hat das wirtschaftlichste von 3 Angeboten unterbreitet.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war ____ Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 12.03.2026

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 07-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt einer Geldanlage in Form eines Tagegeldes zu. Das Tagegeld wird bei der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien e.G. als VR TagesGeld über einen Betrag von 3,0 Mio. € mit täglicher Verfügbarkeit mit einem Zinssatz von 1,0 % angelegt.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt einer Geldanlage in Form eines Tagesgeldes zu. Das Tagesgeld wird bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien als Geldmarktkonto über einen Betrag von 500 T€ mit einem Zinssatz von 0,6 % angelegt und ist täglich verfügbar.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-03/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Markersdorf in der Fassung vom 12.03.2026.
Die Hauptsatzung liegt als Anlage diesem Beschluss bei.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja-Stimmen
	—	Nein-Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.03.2026

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Markersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 12.03.2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten

Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-

gesetz,

4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Partnerschaften,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 2 bis 6 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,

Fuhrpark,

4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Erträgen, Einzahlungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt

den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Ortsteil Deutsch-Paulsdorf
Ortsteil Gersdorf
Ortsteil Friedersdorf
Ortsteil Jauernick-Buschbach
Ortsteil Markersdorf
Ortsteil Pfaffendorf
Ortsteil Holtendorf

(2) Der Ortschaftsrat jedes Ortsteils besteht aus 3 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Den Ortschaftsräten wird über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgabe, soweit sie die Ortschaft betrifft, zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Mitwirkung bei der Organisation der Wahlvorstände in der Ortschaft
- (6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Markersdorf in der Fassung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Markersdorf, den 12.03.2026

Silvio Renger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.